

Drucksachen-Nr. 165/2008	Version	Datum 17.12.2008	Blatt 1
------------------------------------	---------	---------------------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Kultur, Bildung und Sport	14.01.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Finanzen und Rechnungsprüfung	20.01.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		27.01.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		11.02.2009

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten zusätzlich 150 T€, insges. ca. 3,7 Mio. €/Jahr	Produktkonto 24110.542901	Haushaltsjahr ab 08/2009	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) mit Wirkung ab dem 01.08.2009.

zuständiges Amt:

<u>Schulverw./Kultur</u>	<u>Uwe Falke</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Marita Rudick</u> 2. Beigeordnete	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
--------------------------	--	---	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J	Britta Baum	
Finanzen u. Beteilig.managem.	Karin Buhrtz	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	14.01.2009						
FRA	20.01.2009						
KA	27.01.2009						
KT	11.02.2009						

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung, wobei die konkrete Ausgestaltung in eigener Verantwortung durch Satzung zu erfolgen hat. Handlungsgrundlage im laufenden Schuljahr 2008/09 ist die Schülerbeförderungssatzung in der Gestalt des Kreistagesbeschlusses vom 02.07.2008 zur DS-Nr.: 81/2002 – Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung mit Wirkung ab 01.08.2008.

Zurückschauend auf sehr viele Jahre des Wirkens in diesem Arbeitsbereich soll zu Beginn darauf aufmerksam gemacht werden, dass die gegenwärtig gültige Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Uckermark auch über mehrere Verfahren an Verwaltungsgerichten weitestgehend ausgeurteilt und somit für alle Beteiligten ein relativ hohes Maß an Rechtssicherheit zu verzeichnen ist. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nehmen im Schuljahr 2008/09 ca. 5.200 Schüler der insgesamt ca. 14.300 Schüler im Landkreis Schülerbeförderungsleistungen lt. Satzung in Anspruch. Zur Absicherung in der gegenwärtigen Form besteht ein jährlicher Finanzbedarf von ca. 3,55 Mio.€ ausgabeseitig (Anlage 1). Mit der ab 01.08.2008 wirksam gewordenen Satzungsänderung zur Senkung der Eigenanteile ist zukünftig mit 300 T€ Eigenanteile/Jahr Einnahmen hieraus und ca. 296,4 T€/Jahr Landesmittel als spezielle Zuweisung zur Staffelung der Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrkosten gem. § 112 – BbgSchulG nach sozialen Kriterien zu rechnen.

An dieser Stelle soll nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass bis 2004 der Landkreis eine gesonderte Zuweisung vom Land Brandenburg zur Aufgabewahrnehmung in der Schülerbeförderung von jährlich ca. 1,6 Mio.€ erhielt. Im Ergebnis gesetzlicher Veränderungen entfiel diese Mittelbereitstellung ersatzlos mit der Begründung, dass über die jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen Elternanteile pflichtig zu erheben sind. Diese gesetzliche Vorgabe setzte der Landkreis Uckermark um, wobei jährlich ca. 600 – 700 T€ an Einnahmen lt. festgelegten Elternanteilen realisiert werden konnten. Durch eine erneute Änderung im BbgSchulG entfiel die verpflichtende Erhebung von Elternanteilen, wobei das Land nunmehr dem Landkreis Uckermark für soziale Staffelungen in der Schülerbeförderungssatzung ca. 300 T€/Jahr anteilig in 2008 und 2009 bereitstellt.

Im Ergebnis eines erweiterten und konstruktiven Meinungsbildungsprozesses fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 10.09.2008 einen Grundsatzbeschluss zur Neufassung der Schülerbeförderungssatzung lt. DS-Nr.: 108/2008 – 2. Version, wonach der Landrat aufgefordert wird, eine neue Schülerbeförderungssatzung unter folgender Maßgabe zu erarbeiten und dem neuen Kreistag zeitnah zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

1. keine Mindestentfernungen als Anspruchsvoraussetzung
2. unbürokratischen Erwerb ermöglichen
3. Grundsatz der Elternbeteiligung beibehalten

Weiterhin sollte der Landrat bis zur Neufassung einer Schülerbeförderungssatzung finanzielle Härten bei nicht anspruchsberechtigten Schülern auf max. 30,00 €/Kind/Monat begrenzen, was in Einzelfällen im laufenden Schuljahr erfolgt ist.

Zu den einzelnen Punkten des Grundsatzbeschlusses können nachfolgende Arbeitsstände übermittelt werden:

zu 1. keine Mindestentfernung als Anspruchsvoraussetzung

Mindestentfernungen bilden zum überwiegenden Teil eine zugangbegrenzende Norm bei der Inanspruchnahme von Leistungen in der Schülerbeförderung. Diese Herangehensweise hat sich über viele Jahre bewährt und schafft für alle Beteiligten eine relativ klar erkennbare Betrachtungsgrundlage. Die in der Uckermark zur Anwendung kommenden Grenzen (Jahrgangsstufen 1 – 6 min. 2,0 km, Jahrgangsstufen 7 – 10 min. 4,0 km, Jahrgangsstufen 11 – 13 bzw. Teile Berufsschule min. 8,0 km) entsprechen grundsätzlich dem Gesamtbild auch über Landesgrenzen hinaus (Anlage 2). Hierbei stellte sich aber als problematisch in bestimmten Einzelfällen heraus, dass Entwicklungen im Tarifgebiet des VBB (Verkehrsverbund Berlin Brandenburg) zu wohnortbezogenen Verwerfungen führen, wonach das zur Anwendung kommende Wabenprinzip relativ kurze Strecken mit einem hohen monatlichen Kaufpreis bei Inanspruchnahme belegt (z. B. Relation Hammelspring – Templin, ca. 8 km Entfernung, 3 Waben mit 40,70 €/Monatskarte Schüler). Darüber hinaus gelten bei Stadtverkehren erweiterte Tarifbedingungen, wo in eine andere Richtung Extreme zu verzeichnen sind (z. B. Relation Gatow – Schwedt, ca. 12 km Entfernung, 2 Waben mit 20,00 €/Monatskarte Schüler). Wiederholte Analysen brachten im Tarifsystem des VBB nicht die gewünschten Effekte hinsichtlich einer akzeptablen Lösung, da sich an anderen Stellen wiederum Spannungsfelder auftaten. Eine weitergehende Bearbeitung in diese Richtung ist innerhalb des VBB nicht umsetzbar.

Ein Verzicht auf Mindestentfernungen als zugangbegrenzendes Element innerhalb der Schülerbeförderungssatzung ist grundsätzlich möglich. Hierbei sind aber auch zu erwartende Folgewirkungen umfassender zu betrachten. An dieser Stelle soll z. B. darauf aufmerksam gemacht werden, dass damit theoretisch annähernd alle Schüler bei Erfüllung der anderen Anspruchskriterien eine Berechtigung zur Teilnahme an der Schülerbeförderung erwirken, was Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Beförderungsbedarfs mit der Schaffung von Kapazitäten zur täglichen Sicherstellung haben wird. Gegenwärtige Eckpunkte für mittel- und langfristige Planungen werden sich dadurch verschieben und ein zunehmendes Maß an Planungsunsicherheit für alle Beteiligten im Gesamtprozess nach sich ziehen.

Es kann mit einer erheblichen Steigerung der Beförderungsfälle in der Schülerbeförderung gerechnet werden, vermutlich auf ca. 7.000 Schüler/Schuljahr, wodurch mit einem Finanzbedarf von ca. 4,5 Mio.€/Jahr ausgabeseitig zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung zu rechnen ist. In der Annahme, dass jeder Antragsteller auch Bedarf an einer täglichen Nutzung hat, wird hierdurch der ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) einen Anstieg an Einnahmen aus dem erweiterten Fahrkartenverkauf zu verzeichnen haben, was Auswirkungen auf das finanzielle Gesamtgefüge im VBB und der ÖPNV-Betriebe in der Uckermark hervorrufen kann und wodurch die kreislichen Zuschüsse gegenüber dem ÖPNV in Höhe von ca. 2,43 Mio.€/Jahr im entsprechenden Umfang aber mindestens in Höhe der Ausgabenerhöhung in der Schülerbeförderung in Folgejahren zu reduzieren sind.

Fazit:

Die Verwaltung ist für den Erhalt der Mindestentfernungen als steuerndes Element.

zu 2. unbürokratischen Erwerb ermöglichen

Gegenwärtig beantragen Schüler bzw. Eltern bei der Kreisverwaltung Uckermark die Teilnahme an der Schülerbeförderung. Nach erfolgter Prüfung erhält der Antragsteller im positiven Fall einen zustimmenden Bescheid. Eigenanteile sind sofort zu entrichten bzw. wird eine Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren über den zu zahlenden Eigenanteil erteilt, erfolgt eine Beauftragung durch den Landkreis als Träger der Schülerbeförderung gegenüber den ÖPNV-Betrieben. Nach Herstellung der Fahrscheine wird eine Übergabe an die Schulen unmittelbar vor Schuljahresbeginn durch die ÖPNV-Betriebe sichergestellt. Dieses Verfahren ist über Jahre gewachsen und stellt unter den derzeitigen gegebenen Rahmenbedingungen eine akzeptable Lösung dar.

Unabhängig von der Beibehaltung bzw. Abschaffung von Mindestentfernungen als eine Anspruchsvoraussetzung wollen alle Beteiligten im Rahmen gegebener Möglichkeiten einen einfachen Erwerb unter den verschiedenen Geschäftspartnern sicherstellen. Hierzu werden weitere Abstimmungen z. B. mit den ÖPNV-Betrieben unter Beachtung weiterer Anspruchsvoraussetzungen (zuständige Grundschule, nächsterreichbare Schulform, Schülerspezialverkehr u. a.) erfolgen, welche der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung zu beachten hat.

zu 3. Grundsatz der Elternbeteiligung beibehalten

Bei der Einführung von Elternanteilen als wesentliches Steuerungselement ohne Mindestentfernungen hätten Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der tägliche Weg von der Wohnung zur Schule zu Fuß, mit Fahrrad oder anderen individuellen Möglichkeiten zurückgelegt werden kann oder ob Leistungen der Schülerbeförderungssatzung vorrangig im Liniennetz des ÖPNV hierfür besser geeignet sind. Darüber hinaus werden auch andere persönliche Bedarfe und sich aufgesetzte ergebende Möglichkeiten zur individuell erweiterten Nutzung von ÖPNV-Angeboten in den elternseitigen Entscheidungsprozess einfließen.

Verfolgt man diese Arbeitsrichtung weiter wird schnell deutlich, dass die Höhe der Elternbeteiligung entscheidenden Einfluss auf Bedarfsentwicklungen mit unterschiedlichen Auswirkungen im Gesamtkomplex dieses gesellschaftlichen Bereiches haben. Darüber hinaus muss den unterschiedlichen Bedingungen im Landkreis Uckermark (z. B. Stadtverkehren im Vergleich zu Landlinien) Rechnung getragen werden. Angemessene Sozialstaffelungen sind als Grundvoraussetzung sicherzustellen, damit die bis zum Jahresende 2009 verfügbaren Landesmittel für die Schülerbeförderung auch vom Landkreis Uckermark genutzt werden können. Dieses begründet das Beibehalten von Elternbeiträgen.

Würden Mindestentfernungen und Elternbeteiligungen entfallen, wäre ausgabeseitig mit einer Mehrbelastung in der Schülerbeförderung um ca. 1,3 Mio.€/Jahr auf insgesamt ca. 4,85 Mio.€/Jahr zu rechnen.

Veränderungen in der Schülerbeförderungssatzung haben erhebliche Auswirkungen auf viele Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbereiche. An erster Stelle hierbei steht die Verknüpfung mit der kreislichen Schulentwicklungsplanung und den sich hieraus ergebenden Schulstandort bezogenen Einzugsbereichen. Darüber hinaus ist der Landkreis Aufgabenträger des ÖPNV, wobei ein angemessenes Liniennetz im Zusammenwirken mit Angeboten des SPNV (Schienenpersonennahverkehrs) im Rahmen gegebener Möglichkeiten aufrecht zu erhalten ist. Eine Reduzierung dieser Angebote

im Liniennetz auf den alleinigen Bedarf in der Schülerbeförderung stellt eine nicht vorrangig zu verfolgende Extremvariante dar. Gegenwärtig werden ca. 85 % aller Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert. Weiterhin ist die Schülerbeförderung Auftraggeber gegenüber privaten Fuhrunternehmen in unserer Region (Anlage 1). Das Fahrgastaufkommen aus dem Bereich Schülerbeförderung lt. Satzung ist mit ca. 54 % gemessen an den Umsatzerlösen im direkten Liniennetz das Hauptstandbein im ÖPNV, was alle Beteiligten auch zukünftig als übergeordnetes Ziel verfolgen sollten.

Nach umfassender Abwägung der kurz dargestellten Entwicklungstendenzen wird eine maßvolle Satzungsänderung lt. beigefügtem Vorschlag empfohlen.

Demzufolge sollen Mindestentfernungen als ein zugangbegrenzendes Element noch beibehalten werden. Analog zu entrichtender Elternanteile wird die Mindestentfernung für den Sek. II-Bereich (allgemein bildende Schulen) von gegenwärtig 8 km auf 4 km gleichlautend dem Sek. I-Bereich reduziert. Hierdurch entsteht ausgabeseitig ein finanzieller Mehrbedarf von ca. 150 T€/Jahr durch eine Erweiterung des Nutzerkreises um ca. 500 Schüler. Damit können Extremfälle mit einer Belastung der Elternhäuser von ca. 40,70 €/Monat gem. VBB-Tarif vermieden werden. Darüber hinaus soll unabhängig von der Schülerbeförderungssatzung über die Erarbeitung eines Haustarifes für den Landkreis Uckermark versucht werden, dass Extrembelastungen mit ca. 30,00 €/Monat bei relativ kurzen Wegstrecken nicht mehr auftreten.

Die Elternbeiträge sollen in der jetzigen Höhe bestehen bleiben. Im Schuljahr 2009/10 sollen weitergehende Verständigungen mit Landkreisen erfolgen, die nicht mehr mit Mindestentfernungen als ein zugangbegrenzendes Element arbeiten. Gesammelte Erfahrungen wären in komplexer Art und Weise unter den gegebenen Rahmenbedingungen im Landkreis Uckermark weiter zu analysieren. Ergeben sich hieraus Handlungsbedarfe, werden weitere Veränderungsvorschläge von meiner Seite innerhalb der Schülerbeförderungssatzung in Arbeitsrichtung lt. DS-Nr.: 108/2008 – 2. Version unterbreitet. In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, wie die Landesregierung Brandenburg ab 2010 mit dem heute ausgereichten Zuschüssen für eine Sozialstaffelung in der Schülerbeförderung umgeht.

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Land-
kreis Uckermark
(Dritte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 11.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 02.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 6/2008 vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe mindestens zwei Kilometer
- für Schüler der 7. bis 13. Jahrgangsstufe mindestens vier Kilometer
- für Schüler der Berufsschule, Berufsfachschule bzw. Fachoberschule mindestens acht Kilometer beträgt.

2. § 6 wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2.2 a, b und c wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Woche“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Prenzlau, den 2009

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Auszug Jahresbericht 2007 – Schulverwaltungs- und Kulturred, Arbeitsschwerpunkte und Entwicklungstendenzen
Teilnehmer Schülerbeförderung lt. Schülerbeförderungssatzung

Stichtag	öffentl. Verkehrsmittel	Spezialverkehr	Privatfahrzeuge	gesamt
01.05.1997	10.682 Schüler (89,35 %)	424 Schüler (3,55 %)	849 Schüler (7,1 %)	11.955 Schüler
01.01.2003	8.292 Schüler (88,74 %)	405 Schüler (4,33 %)	648 Schüler (6,93 %)	9.345 Schüler
01.01.2004	7.687 Schüler (88,32 %)	302 Schüler (3,47 %)	715 Schüler (8,21 %)	8.704 Schüler
01.01.2005	6.393 Schüler (89,34 %)	296 Schüler (4,14 %)	467 Schüler (6,52 %)	7.156 Schüler
01.01.2006	5.701 Schüler (86,04 %)	356 Schüler (5,37 %)	569 Schüler (8,59 %)	6.626 Schüler
01.01.2007	5.357 Schüler (84,83 %)	328 Schüler (5,19 %)	630 Schüler (9,98 %)	6.315 Schüler
01.01.2008	5.020 Schüler (84,94 %)	296 Schüler (5,01 %)	594 Schüler (10,05 %)	5.910 Schüler
Prognose 2009/10 mit ca. 12.500 Schülern lt. SEP				5.000 Schüler

Mittelbedarf u. -verwendung für Schülerbeförderung lt. Satzung in €

HH-Jahr	ÖPNV	private Fuhrunternehmen	direkte Erstattung	Gesamtausgaben	GFG Zuweisg. an LK/ab 04 Einnahmen Eigenanteil
1997	2.724.646,20	658.535,25	210.334,95	3.593.516,30	1.752.402,80
2003	2.531.144,55	1.041.144,88	195.784,65	3.768.074,04	1.590.877,00
2004	2.391.246,80	1.114.798,09	173.885,41	3.679.930,30	641.504,15
2005	2.297.605,04	1.204.977,05	167.130,37	3.669.712,46	787.038,41
2006	1.959.178,35	1.302.111,29	173.610,36	3.434.900,00	661.261,81
2007*	1.936.370,66	1.414.484,56	182.918,82	3.533.774,38	589.590,43

* vorläufige Zahlen